

S a t z u n g

Überseestadt Marketingverein e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Überseestadt Marketingverein“, und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Er trägt nach Eintragung in das Vereinsregister den abgekürzten Namenszusatz "e. V.".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bremen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, in Bremen Betriebe/Institutionen in der in dieser Satzung beschriebenen Form zu organisieren, um gemeinsames Marketing für die Überseestadt Bremen zu betreiben bzw. zu fördern, die Überseestadt gegenüber Dritten zu vertreten und Kunden für bereits vorhandene, zu schaffende und zu entwickelnde Angebote in der Überseestadt zu gewinnen.

Die Überseestadt Bremen soll als Erlebnisraum mit verschiedenen Impulsen (historisch, maritim, innovativ, lebendig, freiheitlich) gemeinsam vermarktet und ihre Bekanntheit gesteigert werden.

- (2) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Kommunikation, Koordination, Marketing (Print, Web), PR, Veranstaltungen oder durch immaterielle oder materielle Unterstützung entsprechender Veranstaltungen oder Maßnahmen Dritte etc., jeweils mit dem Ziel eines touristischen Standortmarketings und der Gewinnung von Besuchern/Kunden für die in der Überseestadt ansässigen Unternehmen, Gastronomen, Institutionen und Kultureinrichtungen sowie der Bündelung von Veranstaltungen und Marketinginstrumenten.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können voll geschäftsfähige natürliche Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die sich die Verwirklichung des Vereinszwecks zur Aufgabe gemacht haben. Dies sind insbesondere in der Überseestadt ansässige oder investierende gewerbliche und freiberufliche Unternehmen sowie Grundstückseigentümer.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf Grund eines schriftlichen Antrags der Beirat des Vereins. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist innerhalb eines Monats ab Zugang die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Die Anrufung ist schriftlich beim Vorstand einzulegen. Es entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4

Ausscheiden aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschließung, bei natürlichen Personen auch mit dem Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird wirksam auf den Schluss des laufenden Geschäftsjahres, wenn er bis zum 30. September dieses Geschäftsjahres erklärt worden ist, ansonsten auf den Schluss des folgenden Geschäftsjahres.
- (2) Die Ausschließung kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn nach vorausgegangener schriftlicher Mahnung Beiträge nicht bezahlt wurden, Pflichten gegenüber dem Verein grob verletzt wurden, gehäuft Beschwerden von Kunden/Gästen gegen das Mitglied eingegangen sind, das Mitglied gegen Gesetze oder behördliche Anordnungen verstoßen hat oder bei vergleichbaren Vorgängen, und zwar jeweils nachdem dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben worden war, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
- (3) Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein sind jegliche Ansprüche an den Verein ausgeschlossen. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von für das jeweilige Geschäftsjahr bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge bzw. Umlagen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung beschlossen werden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge soll entsprechend einer Einteilung der Mitglieder in verschiedene Kategorien in Abhängigkeit von der Zahl der Mitarbeiter differenziert werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (3) Einzelne Mitglieder können auf Antrag durch Vorstandsbeschluss eine Beitragsreduzierung oder Beitragsbefreiung erhalten, sofern und soweit eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung für bestimmte Tatbestände die Möglichkeiten dafür vorsieht. Mitglieder, die keine Beiträge bezahlen, haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sollen den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen, durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung konkretisierten Aufgaben unterstützen.
- (2) Den Mitgliedern steht es frei, eigenes Marketing für ihre Einrichtungen durchzuführen.
- (3) Bei Marketing-Aktivitäten einzelner Mitglieder soll das gemeinsame Logo „Überseestadt“ übernommen werden. Über eigene touristische bzw. die Überseestadt betreffende Marketing-Aktivitäten ist der Vorstand des Vereins zu informieren, um ggf. darauf hinwirken zu können, solche Aktivitäten aufeinander abzustimmen.
- (4) Öffnungszeiten der von den Mitgliedern betriebenen besucherrelevanten Einrichtungen in der Überseestadt sollen dem Vorstand auf Anfrage mitgeteilt werden.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 8
Vorstand

- (1) Vorstand des Vereins können bis zu drei natürliche oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Die Bestellung erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre, die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grunde ist zulässig, auch ohne dass ein verschuldetes Fehlverhalten vorliegt. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, sie sind im übrigen ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die gesetzliche Vertretung des Vereins. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, wird der Verein jeweils durch zwei Mitglieder gemeinsam gesetzlich vertreten.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wesentlichen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen. In folgenden Fällen bedarf es im Innenverhältnis für folgende Geschäftsführungshandlungen eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung:
 - 1. Aufnahme von Gelddarlehen,
 - 2. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Verträgen und Vereinbarungen jeder Art, soweit diese über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen oder deren Gegenstand den Wert von 50.000,- € (inkl. USt.) übersteigt.
 - 3. Förderung von Veranstaltungen oder Marketingmaßnahmen Dritter durch Geldzahlungen in Höhe von mehr als 50.000,00 €.

Bei der Geschäftsführung sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten. Neben der laufenden Geschäftsführung ist der zuständig für

- 1. die Vorbereitung, Einberufung und Protokollierung der Mitgliederversammlungen,
 - 2. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - 3. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, die laufende Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses,
- (4) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über die laufende Geschäftsführung und über besondere Vorkommnisse zu berichten.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies im Interesse des Vereins verlangen.
- (2) Die Einladung hat mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse abgesandt ist.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
 1. Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres,
 2. Bericht über eigene und geförderte Marketing-Aktivitäten des vorangegangenen Geschäftsjahres (Erfolgskontrolle),
 3. Entlastung des Vorstandes, ggf. Neuwahlen
 4. Marketing-Plan für das laufende Geschäftsjahr,
 5. Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr,
 6. Erfolgsplan für das Folgejahr,
 7. Festsetzung von Beiträgen bzw. Umlagen,
- (4) Anträge von Vereinsmitgliedern für die Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vor der Versammlung (der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet) beim Vorstand einzureichen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das Beiträge an den Verein bezahlt, Sitz und Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz keine höhere Mehrheit vorsehen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, können Abstimmungen durch Handzeichen und Wahlen durch Zuruf erfolgen. Blockwahlen sind zulässig, sofern und soweit dies die Mitgliederversammlung im Einzelfall beschließt. Vertretung ist durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Leiter wählen. Von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand ein schriftliches Protokoll erstellt, das innerhalb von zwei Wochen an alle Mitglieder zu versenden ist.

§ 10

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Eine Änderung dieser Satzung sowie eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn in einer ausdrücklich zur Beschlussfassung darüber einberufenen Mitgliederversammlung zwei Drittel der erschienenen Vereinsmitglieder dafür stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadtgemeinde Bremen (Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation), die es zur Förderung des Tourismus in Bremen zu verwenden hat.

§ 11

Schiedsgericht

- (1) Über sämtliche Streitigkeiten aus den Mitgliedschaftsverhältnissen sowohl zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern als auch zwischen Vereinsmitgliedern untereinander entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht, das nach folgenden Vorgaben gebildet wird: Jede Partei bestimmt einen Schiedsrichter. Diese unternehmen den Versuch einer Einigung. Schlägt dieses Bemühen fehl, wählen die beiden Schiedsrichter einen Obmann. Vermögen sich die beiden Schiedsrichter nicht auf einen Obmann zu einigen, wird dieser vom Präses der Handelskammer Bremen bestimmt. Das Schiedsgericht, bestehend aus dem Obmann und den beiden Schiedsrichtern, entscheidet dann mit zwei Drittel Mehrheit. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges zu den ordentlichen Gerichten.
- (2) Das Recht auf vorläufigen Rechtsschutz bei dem zuständigen ordentlichen Gericht in dringenden Fällen wird durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

Bremen, den